

**Ergänzende Bestimmungen
zu den Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle – ePaper-Ausgaben
- Freistücke -**

gültige Fassung vom 29. November 2019	Änderungen/Ergänzungen
<p>GRUNDBEDINGUNGEN</p> <p>[...]</p> <p>4. Gezählt werden nur Verkäufe von ePaper-Ausgaben, die über Zugriffsrechte oder E-Mail-Versand ihre Verbreitung finden; kostenfreie digitale Exemplare werden in der Ausweisung nicht berücksichtigt. Als bezahlte Zugriffsrechte gelten auch an Verkehrsunternehmen und deren Dienstleister verkaufte und deren Kunden bereitgestellte Rechte (Bordexemplare) anzugeben.</p>	<p>GRUNDBEDINGUNGEN</p> <p>[...]</p> <p>4. Die Erfassung und Ausweisung von ePaper-Ausgaben erfolgt in den einzelnen Printmediengattungen nach kostenpflichtigen und kostenfreien Stückmengen, die über Zugriffsrechte oder E-Mail-Versand ihre Verbreitung finden.</p>
<p>5. Der Verlag, der das Printobjekt der Auflagenkontrolle unterstellt hat, muss gegenüber der IVW hinsichtlich seines Angebots der ePaper in vollem Umfang verantwortlich zeichnen.</p>	<p>[unverändert]</p>
<p>MELDUNG</p> <p>6. In die Meldungen dürfen nur Ausgabennummern einbezogen werden, die im Quartal erschienen sind und verkauft wurden. Die Meldungen erfolgen nach den Auflagenrubriken</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abonnements - Einzelverkauf - Bordexemplare - Sonstiger Verkauf <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei den Kundenzeitschriften zusätzlich nach Verkäufen zur Weitergabe und - bei den Supplements nach Supplementverkauf. <p>Grundlage für die Rubrizierung bilden die Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle und – je nach Mediengattung – die Richtlinien für die Auflagenkontrolle von Kundenzeitschriften bzw. Supplements.</p>	<p>MELDUNG</p> <p>6. In die Meldungen dürfen nur Ausgabennummern einbezogen werden, die im Quartal erschienen sind und verkauft und verbreitet wurden. Die Meldungen erfolgen nach den Auflagenrubriken</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abonnements - Einzelverkauf - Bordexemplare - Sonstiger Verkauf - Freistücke <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei den Kundenzeitschriften zusätzlich nach Verkäufen zur Weitergabe und - bei den Supplements nach Supplementverkauf. <p>Grundlage für die Rubrizierung bilden die Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle und – je nach Gattung - die medienspezifischen Richtlinien und Regularien.</p>

**Ergänzende Bestimmungen
zu den Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle – ePaper-Ausgaben
- Freistücke -**

gültige Fassung vom 29. November 2019	Änderungen/Ergänzungen
<p>7. Verkäufe von Ausgabennummern aus zurückliegenden abgeschlossenen Quartalen werden in der Auflagenmeldung nicht berücksichtigt, es erfolgt auch keine Korrektur zurückliegender Auflagenveröffentlichungen.</p>	<p>7. Ausgabennummern aus zurückliegenden abgeschlossenen Quartalen werden in der Auflagenmeldung nicht berücksichtigt, es erfolgt auch keine Korrektur zurückliegender Auflagenveröffentlichungen.</p>
<p>8. — Kostenfreie digitale Ausgabennummern werden in der Auflagenmeldung nicht berücksichtigt; sie sind jedoch für die turnusgemäße Prüfung zu dokumentieren.</p>	<p>[entfällt ersatzlos, da künftig die ePaper-Freistücke gemeldet werden können.]</p>
<p>AUSWEISUNG</p> <p>9. a) Die Ausweisung erfolgt in einer gesonderten Zeile unmittelbar bei dem Printobjekt bzw. der Anzeigenbelegungseinheit in den IVW-Veröffentlichungen mit dem Hinweis "davon ePaper". Dargestellt wird die verkaufte Auflage der ePaper-Ausgabe, aufgegliedert nach Abonnement, Einzelverkauf, Bordexemplaren und Sonstigem Verkauf sowie bei den Kundenzeitschriften zusätzlich nach Verkäufen zur Weitergabe und bei den Supplements nach Supplementverkauf.</p> <p>b) Die Ausweisung der ePaper-Supplements erfolgt über ein "Zertifikat", das dem Verlag vierteljährlich zur Verfügung gestellt wird. Parallel werden die gemeldeten Anzeigenbelegungseinheiten in einer Nachricht/Meldung auf der Homepage der IVW veröffentlicht.</p>	<p>AUSWEISUNG</p> <p>8. a) Die Ausweisung erfolgt in einer gesonderten Zeile unmittelbar bei dem Printobjekt bzw. der Anzeigenbelegungseinheit in den IVW-Veröffentlichungen mit dem Hinweis "davon ePaper". Dargestellt wird die verkaufte Auflage der ePaper-Ausgabe, aufgegliedert nach Abonnement, Einzelverkauf, Bordexemplaren, Sonstigem Verkauf und Freistücken sowie bei den Kundenzeitschriften zusätzlich nach Verkäufen zur Weitergabe und bei den Supplements nach Supplementverkauf.</p> <p>b) Die Ausweisung der ePaper-Supplements erfolgt über ein "Zertifikat", das dem Verlag vierteljährlich zur Verfügung gestellt wird. Parallel werden die gemeldeten Anzeigenbelegungseinheiten in einer Nachricht/Meldung auf der Homepage der IVW veröffentlicht.</p> <p>[Die Nummern 10. bis 23. werden neu 9. bis 22.]</p>
<p>PRÜFUNG</p> <p>10. Die Prüfung der gemeldeten Zahlen zu den ePaper-Auflagen erfolgt durch Nachweise über die ePaper-Bezieher und die verkauften digitalen Exemplare sowie die entsprechenden buchhalterischen Erlöse.</p>	<p>PRÜFUNG</p> <p>9. Die Prüfung der gemeldeten Zahlen zu den ePaper-Auflagen erfolgt durch Nachweise über die ePaper-Bezieher und die verkauften digitalen Exemplare sowie die entsprechenden buchhalterischen Erlöse. Die gemeldeten kostenfreien ePaper werden durch technische Nachweise über die Verbreitung (Zugriffsrechte oder E-Mail-Versand) geprüft.</p>

**Ergänzende Bestimmungen
zu den Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle – ePaper-Ausgaben
- Freistücke -**

gültige Fassung vom 29. November 2019	Änderungen/Ergänzungen
<p>11. Für die Prüfung der Unterlagen finden die Bestimmungen der Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle, die Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle von Kundenzeitschriften bzw. Supplements Anwendung. Die Dokumentation für die Zugangsberechtigungen muss folgende Datenelemente enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eindeutige Identifikation des ePaper-Beziehers - Objekt/Anzeigenbelegungseinheit/Ausgabe - Vertragsarten je Auflagenrubrik (Abonnement/Einzelverkauf/Bordexemplare/Sonstiger Verkauf/ Supplementverkauf/Verkäufe zur Weitergabe [bei Kundenzeitschriften] /Freizugriff) - Vertragsbeginn mit Datum und Ausgabennummer - Vertragsende mit Datum und Ausgabennummer 	<p>10. Für die Prüfung der Unterlagen finden die Bestimmungen der Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle, die Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle von Kundenzeitschriften bzw. Supplements Anwendung. Die Dokumentation für die Zugangsberechtigungen muss folgende Datenelemente enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eindeutige Identifikation des ePaper-Beziehers - Objekt/Anzeigenbelegungseinheit/Ausgabe - Vertragsarten je Auflagenrubrik (Abonnement/Einzelverkauf/Bordexemplare/Sonstiger Verkauf/Freistücke/ Supplementverkauf/Verkäufe zur Weitergabe [bei Kundenzeitschriften]) - Vertragsbeginn mit Datum und Ausgabennummer - Vertragsende mit Datum und Ausgabennummer <p>Die Dokumentation der Verbreitung kostenfreier Paper-Ausgaben muss folgende Datenelemente enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aktive Bestellungen der ePaper-Empfänger - mindestens die E-Mail-Adresse zur Identifikation der Empfänger - technische Daten und Unterlagen zur Dokumentation der Verbreitung, z.B. Logfiles, E-Mail-Protokolle, crm-Systeme; die Dokumentation muss den Nachweis der Verbreitung an jeden einzelnen Empfänger erbringen - Lieferdatum, Heftnummer, Beginn des Zugriffsrechts
<p>12. Erfolgen Bestellung und Verkauf des ePapers über einen Dienstleister (externe Anbieterplattformen wie eKioske u. ä., Spezialdienstleister für Bordexemplare), sind die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Dienstleister vorzulegen, denen insbesondere die vereinbarten Endpreise, gen und den IVW-Anforderungen entsprechende Regelungen zur Dokumentation und Nachweisführung zu entnehmen sind. Für Bordexemplare legt der Dienstleister technische Nachweise und Reports über Bereitstellung und Abrufe vor.</p>	<p>[Text unverändert]</p>

**Ergänzende Bestimmungen
zu den Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle – ePaper-Ausgaben
- Freistücke -**

gültige Fassung vom 29. November 2019	Änderungen/Ergänzungen
<p>13. Die Auflagenzählung erfolgt für genau die Auflagennummern mit Erscheinen zwischen Vertragsbeginn und Vertragsende (bzw.-den Grenzen des aktuellen Quartals). Bei Einzelverkauf wird lediglich die bereitgestellte Ausgabennummer gezählt, sofern sie im aktuellen Quartal erschienen ist.</p>	<p>12. Die Auflagenzählung erfolgt für genau die Auflagennummern mit Erscheinen zwischen Vertragsbeginn und Vertragsende beziehungsweise Beginn und Ende des Zugriffsrechts (unter Berücksichtigung der Grenzen des aktuellen Quartals). Bei Einzelverkauf wird lediglich die bereitgestellte Ausgabennummer gezählt, sofern sie im aktuellen Quartal erschienen ist.</p>
<p>14. Die Auflagenzahlen für die Quartalsmeldungen ergeben sich aus der Sortierung nach Objekt/Anzeigenbelegungseinheit, Identifikation des ePaper-Beziehers und Filterung der zulässigen Vertragsarten sowie anschließender Zuordnung der im Quartal (zwischen Vertragsbeginn und Vertragsende) erschienenen Ausgabennummern.</p>	<p>[Text unverändert]</p>
<p>15. Die Ermittlung der zu meldenden Auflagenzahlen für die einzelnen Auflagenrubriken erfolgt nach folgender Formel:</p> <p style="text-align: center;">Auflagenrubrik = $\frac{\text{Summe der verkauften ePaper-Ausgaben an den einzelnen Erscheinungstagen im Quartal je zugeordneter Vertragsart}}{\text{Erscheinungstage}}$</p>	<p>14. Die Ermittlung der zu meldenden Auflagenzahlen für die einzelnen Auflagenrubriken erfolgt nach folgender Formel:</p> <p style="text-align: center;">Auflagenrubrik = $\frac{\text{Summe der ePaper-Ausgaben an den einzelnen Erscheinungstagen im Quartal je zugeordneter Vertragsart}}{\text{Erscheinungstage}}$</p>
<p>16. Die Dokumentation mit den entsprechenden Nachweisen muss in geeigneter Form bereitgehalten werden.</p>	<p>[Text unverändert]</p>
<p>17. Die buchhalterischen Unterlagen müssen mit den verkauften Nutzungsrechten die Zahl der gemeldeten Auflage bestätigen.</p>	<p>[Text unverändert]</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>